



Dezernat III / Amt 63
21.08.2024

**23. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Bau am
10.09.2024**

**Anfrage der WLH-Fraktion: Spielflächenleitplanung - Spielplatzsatzung - "lost
places Spielplätze"**

Frage:

*1. Die Vorlage der Listung der insgesamt 55 privaten Spielflächen gem.
Spielflächenleitplan 2025.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Liste, welche die Grundlage für die Darstellung im Spielflächenleitplan 2025 bildete, befindet sich im Anhang. Die privaten Spielflächen wurden nachrichtlich in den Spielflächenleitplan übernommen, da dieser sich mit den öffentlichen Spielflächen auseinandersetzt. Private Spielflächen werden i. d. R. im Rahmen des Bauordnungsrechtes umgesetzt.

Frage:

2. Da es bereits einige „lost places Spielplätze“ gibt, wie z.B. der auf dem o.a. Bild am Rathenauweg, bitte ich um Information zu den privaten Spielflächen, zu welchen der privaten Spielflächen, welche baurechtlich gefordert wurden, die Stadt Haan die Aufgabe genehmigt hatte?

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Aufgabe hier aufgelisteter Spielflächen ist dem Amt für Bauaufsicht und Denkmalschutz nicht bekannt.

Frage:

3. Zu welchen der privaten Spielflächen, welche rechtlich (eigentlich) geboten sind, - so Am Teichkamp-, liegt eine Genehmigung der Bauverwaltung vor, dass diese nicht errichtet werden müssen oder aufgegeben werden dürfen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Da wie oben angegeben Rückbauten im Rahmen der gelisteten Flächen nicht bekannt sind, wurden dementsprechend auch keine Aufgaben genehmigt. Am Teichkamp liegt eine Genehmigung zur Nichterrichtung nicht vor. Dies wurde auch in



der Informationsvorlage (61/040/2021) zum Antrag der WLH-Fraktion vom 18.07.2021 „Sachstandsbericht Neubaugebiet Am Teichkamp - sicheres Spielen und sicherer Schulweg“ erläutert.

Frage:

4. Würde z.B. auch einem Antrag zugestimmt, welcher dem Bauherren ermöglicht vor „Ersterrichtung“ der Spielfläche den Nachweis zu führen, dass in seinem noch im Bau befindlichen MFH keine Familien mit Kindern einziehen werden?

Stellungnahme der Verwaltung:

Dies wird in der Spielflächensatzung wie folgt geregelt: „Von ihrer Zweckbestimmung für eine ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen (wie z. B. Seniorenwohnungen, Wohnanlagen für volljährige Behinderte, Einraumwohnungen oder Einzimmerappartements) werden bei der Berechnung der Spielflächengröße nach Abs. 3 nicht berücksichtigt.“